

PETITION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

Für EU-weite Standards für Diagnostik, Behandlung, Rehabilitation und Freilassung von Walen in Not, gestrandeten und verwaisten Walen in europäischen Gewässern

Vorlage und Anleitung für EU-Bürgerinnen und -Bürger

Erstellt von Stranded No More

strandednomore.org/hartwin

Warum diese Petition

In Europa ist die Hauptrechtsgrundlage, auf die sich Behörden berufen, um nicht in das Schicksal von Walen einzugreifen, die EU-Habitatrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Sie ist das europäische Gegenstück zum US Marine Mammal Protection Act, ist aber anders strukturiert und wird häufig streng dahingehend ausgelegt, dass man „die Natur ihren Lauf nehmen lassen“ solle.

Nach der Habitatrichtlinie sind alle Wale und Delfine (Cetacea) in Anhang IV als streng zu schützende Arten aufgeführt. Artikel 12 der Richtlinie verbietet strikt jede Form des absichtlichen Fangs oder Tötens in der Natur, die absichtliche Störung (insbesondere während der Wanderung oder Fortpflanzung) sowie das Halten, den Transport und den Austausch dieser Tiere.

Als die Behörden im Fall Hartwin behaupteten, sie dürften rechtlich nicht eingreifen, beriefen sie sich auf Artikel 12. Sie legten „strengen Schutz“ so aus, dass die Annäherung an einen Wal zur Diagnose, die Behandlung mit Medikamenten oder die Leitung in sichere Gewässer einen illegalen „Fang,“ eine „Störung“ oder einen „Transport“ nach EU-Recht darstelle.

Die Habitatrichtlinie kennt jedoch eine Ausnahmeregelung. Artikel 16 erlaubt den Mitgliedstaaten, Ausnahmen (Derogationen) von den strengen Regeln des Artikels 12 zu gewähren. Da Artikel 16 die Entscheidung jedoch den einzelnen nationalen Regierungen überlässt, verweigern lokale Behörden diese Ausnahmen für große Wale routinemäßig unter Verweis auf Kosten, Logistik oder die philosophische Überzeugung, dass wilde Tiere allein sterben gelassen werden sollten.

Zwischen Januar und August 2026 durchquerte ein junger Buckelwal mit der Bezeichnung Hartwin die Gewässer von acht europäischen Staaten. Er war monatelang sichtbar krank, wurde von keinem dieser Staaten diagnostiziert, von keinem behandelt und starb an einer behandelbaren bakteriellen Infektion mit Verdacht auf Sepsis. Die Sektion ergab vier massive Abszesse entlang der Wirbelsäule, den größten 110 Zentimeter lang. Die Wissenschaftlerin, die seinen Körper untersuchte, sagte, er müsse enorme Schmerzen gelitten haben. Nicht-invasive Diagnosemethoden existierten. Behandlungsmethoden existierten. Das Gesetz erlaubte ihren Einsatz. Niemand handelte. Der vollständige Fall ist im Kritischen Bericht über Hartwin unter strandednomore.org/hartwin dokumentiert.

Diese Petition zielt auf genau die rechtliche Reibung zwischen Artikel 12 (nicht berühren) und Artikel 16 (Ausnahmen erlaubt), die europäischen Behörden nutzen, um das Sterben von Walen zu rechtfertigen.

So reichen Sie die Petition ein: Schritt-für-Schritt-Anleitung

Jede Bürgerin und jeder Bürger der Europäischen Union oder jede in einem EU-Mitgliedstaat wohnhafte Person kann diese Petition einreichen. Sie müssen keiner Organisation angehören. Sie können sie als Einzelperson einreichen. Es dauert etwa 15 Minuten.

Jede einzelne Petition zählt. Der PETI-Ausschuss konsolidiert Petitionen zum gleichen Thema. Mehrere Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern aus verschiedenen EU-Ländern signalisieren ein EU-weites Problem und machen es wesentlich wahrscheinlicher, dass der Ausschuss handelt.

Schritt 1: Gehen Sie zum Petitionsportal des Europäischen Parlaments

Öffnen Sie Ihren Browser und gehen Sie zu: <https://www.europarl.europa.eu/petitions/en/home>
— Klicken Sie auf „Submit a petition.“

Schritt 2: Erstellen Sie ein EU-Login-Konto (falls Sie keines haben)

Klicken Sie auf „Create an account.“ Sie benötigen nur eine E-Mail-Adresse und ein Passwort. Es dauert 2 Minuten.

Schritt 3: Geben Sie Ihre persönlichen Daten ein

Name, Adresse, Staatsangehörigkeit und E-Mail. Wenn Ihr Name nicht öffentlich erscheinen soll, können Sie vertrauliche Behandlung beantragen.

Schritt 4: Geben Sie die Petitionsdetails ein

Titel: Kopieren Sie den Petitionstitel von Seite 3 dieses Dokuments. Text: Kopieren Sie den vollständigen Petitionstext von den Seiten 3-5 und fügen Sie ihn in das Formular ein. Sie können in jeder offiziellen EU-Sprache einreichen.

Schritt 5: Fügen Sie Belege bei

Laden Sie den Kritischen Bericht über Hartwin als PDF von strandednomore.org/hartwin herunter und fügen Sie ihn als Anhang bei. Dies ist optional, stärkt aber die Petition.

Schritt 6: Absenden

Prüfen Sie Ihre Eingabe und klicken Sie auf Absenden. Sie erhalten eine Bestätigungs-E-Mail. Der PETI-Ausschuss prüft Ihre Petition und entscheidet über die Zulässigkeit.

Schritt 7: Teilen Sie die Petitionsnummer mit SNM

Sobald Ihre Petition angenommen wurde, erhalten Sie eine Petitionsnummer. Bitte teilen Sie den Link oder die Nummer mit Stranded No More unter strandednomore.org, damit wir sie bewerben und andere ermutigen können, eigene Petitionen einzureichen.

Alternativ: Sie können die Petition auch per Post einreichen. Drucken Sie den Text aus, unterschreiben Sie ihn und senden Sie ihn an:

Committee on Petitions, European Parliament, Rue Wiertz 60, B-1047 Brussels, Belgium

Petitionstext (Deutsch)

Kopieren Sie alles unterhalb dieser Linie und fügen Sie es in das Petitionsformular ein.

Titel: Petition für EU-weite Standards für diagnostische Bewertung, medizinische Behandlung, Rehabilitation und Freilassung von Walen in Not, gestrandeten und verwaisten Walen in europäischen Gewässern

An den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments,

Ich reiche diese Petition gemäß Artikel 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein, betreffend ein systemisches Versagen beim Schutz streng geschützter Wale in Not in den Mitgliedstaaten der EU, und mit der Bitte an das Europäische Parlament, die rechtliche Lücke zwischen Artikel 12 und Artikel 16 der Habitatrichtlinie (92/43/EWG) zu schließen, die es europäischen Regierungen derzeit ermöglicht, geschützte Wale an behandelbaren Erkrankungen leiden und sterben zu lassen, ohne jede Form von Diagnose, Behandlung oder Hilfe zu leisten.

Das rechtliche Problem

Nach der Habitatrichtlinie sind alle Wale in Anhang IV als streng zu schützende Arten aufgeführt. Artikel 12 verbietet jede Form des absichtlichen Fangs, Tötens und der Störung dieser Arten. Artikel 16 erlaubt den Mitgliedstaaten, Ausnahmen von Artikel 12 für Zwecke einschließlich Forschung, Artenschutz und Verhinderung erheblicher Schäden zu gewähren.

In der Praxis legen europäische Behörden Artikel 12 als Verbot jeder Interaktion mit einem Wal in Not aus, einschließlich nicht-invasiver veterinärmedizinischer Diagnostik und ferngesteuerter pharmazeutischer Behandlung. Sie behandeln „strengen Schutz“ als „unter keinen Umständen berühren.“ Wenn Ausnahmen nach Artikel 16 ein Eingreifen erlauben würden, lehnen nationale Behörden ihre Erteilung routinemäßig ab.

Das Ergebnis ist ein Rechtsrahmen, der Wale davor schützt, von Menschen geschädigt zu werden, aber keinen Mechanismus bietet, ihnen zu helfen, wenn sie krank, verletzt, gestrandet oder verwaist sind. Ein Wal, der in europäischen Gewässern an einer behandelbaren Infektion stirbt, erhält weniger medizinische Aufmerksamkeit als ein verletzter Igel auf einer deutschen Straße.

Der Fall Hartwin

Zwischen Januar und August 2026 durchquerte ein junger Buckelwal (*Megaptera novaeangliae*, Anhang IV) mit der Bezeichnung „Hartwin“ die Gewässer von acht EU/EWR-Staaten. Das Tier wurde in 35 Sichtungen über 6.266 Kilometer dokumentiert. Sein Zustand verschlechterte sich sichtbar über sieben Monate.

Keiner der acht Staaten führte eine veterinärmedizinische Untersuchung durch, entnahm eine diagnostische Probe oder verabreichte eine Behandlung. Die deutschen Behörden erklärten, es gebe „keine Rechtsgrundlage, in das Leben des Wals einzugreifen,“ unter Berufung auf das Störungsverbot des BNatSchG §44. Sie ignorierten BNatSchG §45(5), das veterinärmedizinisches Eingreifen bei kranken streng geschützten Tieren ausdrücklich erlaubt. Der dänische Beredskabsplan

for Havpattedyr (2024) schließt jede veterinärmedizinische Intervention für Wale über vier Meter ausdrücklich aus.

Der Wal starb am 12.–13. August 2026. Die Sektion (Deutsches Meeresmuseum, 15.08.2026) ergab bakterielle Infektion mit Verdacht auf Sepsis, vier eitergefüllte Abszesse entlang der Wirbelsäule (der größte 110 cm), chronische Osteomyelitis, einen leeren Magen und eine Speckschicht von nur 6 cm. Die wahrscheinliche Todesursache war eine behandelbare bakterielle Infektion.

Nicht-invasive Diagnosemethoden existierten: Blasprobenentnahme per Drohne ohne Körperkontakt (O'Mahony et al., 2024). Behandlungsmethoden existierten: Antibiotika-Verabreichung per Distanzspritze vom Boot (Gulland et al., 2008; NOAA, 2020). Erfolgreiche antibiotische Behandlung von Osteomyelitis bei einem Wal ist publiziert (Alexander et al., 1989). Keines dieser Verfahren stellt „Fang,“ „Störung“ oder „Transport“ im Sinne von Artikel 12 dar.

Worum ich das Europäische Parlament bitte

1. Artikel 16 für Wale in Not klären oder ändern. Eine EU-weite, standardisierte Ausnahme nach Artikel 16 schaffen, die Wale in Not, kranke, gestrandete und verwaiste Wale ausdrücklich von den strengen Nichteinmischungsregeln des Artikels 12 ausnimmt, sofern die Intervention von qualifizierten Veterinären mit in der Fachliteratur dokumentierten Methoden durchgeführt wird.

2. Rettung als Artenschutz neu definieren, nicht als Fang. Veterinärmedizinische Intervention, nicht-invasive Diagnostik, pharmazeutische Behandlung, Transport zur Rehabilitation und geleitete Freilassung müssen rechtlich als „Artenschutz- und Rettungsmaßnahmen“ nach der Habitatrichtlinie eingestuft werden, nicht als illegaler „Fang,“ „Störung“ oder „Transport.“

3. Handeln vorschreiben, nicht nur Beobachten. Die Europäische Kommission soll verbindliche Leitlinien an alle Mitgliedstaaten herausgeben, dass es einen Verstoß gegen die Artenschutzpflichten der Habitatrichtlinie darstellt, eine behandelbare Anhang-IV-Art an vermeidbaren Ursachen leiden und sterben zu lassen, wenn nicht-invasive Diagnose- und Behandlungsmethoden verfügbar und ungenutzt sind. Beobachtung ohne Diagnose ist kein strenger Schutz. Es ist strikte Aufgabe.

4. Mindestkapazitäten vorschreiben. Verbindliche Anforderungen an alle EU-Küstenstaaten: verpflichtende nicht-invasive diagnostische Bewertung innerhalb von 48 Stunden; positionierte Ausrüstung; ausgebildete veterinärmedizinische Einsatzteams; grenzüberschreitender Koordinierungsrahmen.

5. Das dänische Protokoll untersuchen. Untersuchen, ob der dänische Beredskabsplan for Havpattedyr (2024), der veterinärmedizinische Intervention für alle Wale über vier Meter ausdrücklich ausschließt, mit Dänemarks Verpflichtungen aus den Artikeln 12 und 16 der Habitatrichtlinie vereinbar ist. Ein nationales Protokoll, das eine ganze Größenklasse streng geschützter Tiere von jeder Form veterinärmedizinischer Bewertung oder Behandlung ausschließt, ist kein „strenges Schutzsystem.“ Es ist ein System zur Produktion toter Präparate.

Belege

Der vollständige Fall ist dokumentiert in: *Stranded No More, The Case of the Humpback Whale Hartwin: A Critical Brief*, Version 1.0, August 2026. Verfügbar unter: strandednomore.org/hartwin

[Ihr Name]

[Ihre Adresse]

[Ihre Staatsangehörigkeit]

[Datum]

Ende des Petitionstextes. Alles oberhalb dieser Linie in das Petitionsformular einfügen.